

Gemeinde Hohengandern

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohengandern in der Sitzung am **23.05.2012** die folgende 1. Änderungssatzung (1. ÄndHptSatz) zur Hauptsatzung (HptSatz) der Gemeinde Hohengandern vom 17.11.2010 (In-Kraft-Treten am 26.11.2010) beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der § 10 erhält in Absatz 1 und 5 folgende Neufassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung:

ein Sockelbetrag von	20,00 €
ein Sitzungsgeld von	10,00 €

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, in dem sie Mitglied sind. Gemeinderatsmitglieder, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen wird gleichwohl nur ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	600,00 €/Monat
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	141,00 €/Monat

§ 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Hauptsatzung (HptSatz) i.d.F. v. 17.11.2010 bleiben unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung (1. ÄndHptSatz) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohengandern, den 28.6.2012


Ziegenbein
Bürgermeister

